

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 24 LBDG 1997

LBDG 1997 - Burgenländisches Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.12.2024

- (1) Die dienstliche Ausbildung soll dem Beamten die für die Erfüllung seiner dienstlichen Ausgaben erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten vermitteln, sie erweitern und vertiefen.
- (2) Arten der dienstlichen Ausbildung sind
- 1. die Grundausbildung,
- 2. die berufsbegleitende Fortbildung und
- 3. die Schulung von Führungskräften.

In Kraft seit 01.01.1998 bis 04.05.2023

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \textbf{@ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textbf{www.jusline.at}$